

**Einbruch in ein Uhrmachergeschäft**

In der Zeit vom 2. November, nach 20 Uhr, bis zum 4. November, gegen 8 Uhr, verübten unbekannte Täter einen Einbruch in ein Uhrmachergeschäft in Frankfurt a. M. Es wurden Gold- und Schmucksachen im Werte von über 3000 RM entwendet.

10% Belohnung vom Werte des wiedererlangten Gutes. Vor Ankauf wird gewarnt. Sachdienliche Mitteilungen, welche auf Wunsch vertraulich behandelt werden, nimmt jede Polizeidienststelle entgegen. K. I - 28374. (VI 1/3053)

**Die Deutsche Arbeitsfront****Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk**

**Fachgruppe: Feinmetall und Spezialhandwerke**

**Der Treuhänder der Arbeit und das Soziale Ehrengericht**

Die wichtigste Rolle im sozialen Ehrengerichtsverfahren ist dem Treuhänder der Arbeit übertragen. An ihn sind die Anzeigen wegen einer Ehrenverletzung einzureichen, und er trifft nach eigenem freien Ermessen die Entscheidung über die nunmehr zu unternehmenden Schritte. Es ist völlig seinem Belieben anheimgestellt, ob der Verstoß gegen die soziale Ehrenordnung überhaupt und wenn, wie er verfolgt werden soll. Entschließt er sich zu letzterem, so sind ihm zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder kann er von sich aus eingreifen und die Angelegenheit selbstständig in Ordnung bringen, oder er stellt einen Antrag beim Ehrengericht. Die Wahl des einzuschlagenden Weges wird ausschließlich von der Wichtigkeit des zu entscheidenden Streiffalles abhängen, worüber allein der Treuhänder der Arbeit vor seinem Gewissen zu urteilen hat.

Nach

**Prüfung der sachlichen Voraussetzungen**

und formellen Vorschriften wird sich der Treuhänder also Klarheit darüber verschaffen, ob der Tatbestand wichtig genug ist, um überhaupt ein Einschreiten zu begründen. Es ist dabei gleichgültig, ob er von einer Ehrverletzung durch eine Anzeige oder auf anderem Wege — beispielsweise bei einer Betriebsbesichtigung — Kenntnis erhalten hat. Liegen strafbare Handlungen desselben Täters in mehreren Treuhänderbezirken vor, so müssen sich die einzelnen zuständigen Treuhänder über die Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens bei einem Treuhänder einigen. Dieser hat nunmehr den Sachverhalt zu prüfen und dabei insbesondere auch den Beschuldigten zu hören. Kommt er zu der Erkenntnis, daß die Anzeige grundlos ist, so kann er sie ohne weitere Ermittlungen ablehnen und wird hiervon sowohl den Anzeigenden als auch den Beschuldigten verständigen. Letzteren jedoch nur dann, wenn er ihn zu der Angelegenheit bereits gehört hat. Diesen Einstellungsbeschluß des Treuhänders kann die Anzeigende auf dem Wege der allgemeinen Dienstaufsichtsbeschwerde an den Reichsarbeitsminister anfechten.

Die Erforschung aller Umstände, sowohl der den Täter belastenden als auch der ihn entlastenden, bestimmt die weiteren Schritte des Treuhänders. Bei seinen Untersuchungen kann er Zeugen und Sachverständige zu Protokoll vernehmen, hat jedoch kein Recht, sie zu vereidigen.

Er vermag jedoch auch das zuständige Arbeitsgericht oder die Polizeibehörde zu ersuchen, die Vernehmung durchzuführen. Nunmehr wird der Treuhänder der Arbeit zu entscheiden haben, ob er die Verhängung einer Buße auf Grund der Betriebsordnung oder eine von ihm selbst auszusprechende Ermahnung oder Mißbilligung für genügend halten darf. Er kann dem Beschuldigten auch eine Auflage machen und von der Stellung eines Antrages auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens absehen, wenn sie erfüllt wird. Gegen diese Auflage des Treuhänders ist lediglich die formlose Aufsichtsbeschwerde möglich.

Entschließt sich der Treuhänder der Arbeit zur

**Einschaltung des Sozialen Ehrengerichts,**

so wird er einen Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens stellen. Einen Strafantrag hinsichtlich der Höhe der zu verhängenden Strafen hat dieser genau so wenig zu enthalten, wie etwa ein Strafantrag desjenigen notwendig wird, der die Anzeige an den Treuhänder erstattete. Anklagevertreter ist vielmehr ausschließlich der Treuhänder der Arbeit, der daher auch der etwaigen Hauptverhandlung beizuwohnen und in ihr Anträge zu stellen berechtigt ist. Mit dem Antrage des Treuhänders werden selbstverständlich sowohl die Beweismittel mit eingereicht als auch die als erheblich anzusehenden Entlastungsmomente bezeichnet. Damit wird die weitere Entscheidung in

dem Streiffalle dem Vorsitzenden des Sozialen Ehrengerichts übertragen.

Nunmehr hat dieser zu beschließen, ob er den Antrag des Treuhänders der Arbeit ablehnen, durch eine Vorentscheidung erledigen oder dem Ehrengericht zur Verhandlung und Entscheidung vorlegen will. Auch er handelt hierbei völlig nach eigenem freien Ermessen und wird unter Berücksichtigung dieses Umstandes den Sachverhalt soweit erforschen, daß er über die Schuld oder Nichtschuld des Beklagten zu urteilen vermag.

Weist der Vorsitzende des Sozialen Ehrengerichts den Antrag des Treuhänders der Arbeit als unbegründet zurück, so kann letzterer binnen einer Woche nach Zustellung Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht beantragen. Wird dieser Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Treuhänder ihn nicht erneut aufnehmen, und der staatliche Strafverfolgungsanspruch ist erloschen. Wird die Frist infolge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen versäumt, so kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Dieses Gesuch muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses beim Ehrengericht eingereicht sein. Wird das Gesuch verworfen, so steht dem Antragsteller, also dem Treuhänder der Arbeit, die sofortige Beschwerde zu, über die der Vorsitzende des Reichsehrengerichtshofes entscheidet.

Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Treuhänder der Arbeit oder auch der Beschuldigte Einspruch gegen die

**Vorentscheidung des Vorsitzenden des Sozialen Ehrengerichts**

erheben will. Auch dieser Einspruch ist schriftlich beim Ehrengericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Bei rechzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht geschritten, wobei der Vorsitzende des Ehrengerichts in diesem Falle keinen Einfluß auf den Gang des Verfahrens mehr hat.

Der Treuhänder der Arbeit kann schließlich seinen Antrag zurückziehen, solange die Vorentscheidung des Vorsitzenden des Sozialen Ehrengerichts noch nicht erfolgt ist. Danach ist das nicht mehr möglich. Ebenso kann der Treuhänder der Arbeit ein von ihm eingestelltes Verfahren innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit wieder aufnehmen und das Ehrengericht wieder anrufen.

**Zusätzliche Berufsschulung der Lehrlinge im Handwerk**

Eine wesentliche Aufgabe des Winterhalbjahres ist, die Handwerkslehrlinge einer großen Anzahl von Berufsgruppen in den Arbeitsgemeinschaften der zusätzlichen Berufsschulung zu erfassen.

Der Jugendwaller prüft zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Lehrlingswart der Innung die Notwendigkeit und stellt die derzeitigen Lücken in der Berufsausbildung fest. Mit befähigten Fachkräften aus Schule und Innung ist dann ein Arbeitsplan, der mindestens für drei Monate die Schulungsarbeit vorsieht, aufzustellen. Mit dem Amt für Arbeitsführung und Berufserziehung ist in diesen Tagen die engste Zusammenarbeit zu pflegen. Bei den meisten Handwerksgruppen läßt sich die zusätzliche Berufsschulung am besten in Arbeitsgemeinschaften von 15 bis 20 Lehrlingen durchführen. Darüber hinaus ist es jedoch angebracht, wenn zu Besichtigungen, Lichtbildervorträgen und ähnlichem die gesamten Teilnehmer einer Berufsgruppe zusammengefaßt werden.

Es ist jedoch von einem Jugendwaller darauf zu achten, daß aus den Arbeitsabenden der zusätzlichen Berufsschulung keine Klassenstunden der Berufsschule werden. Die Arbeitsgemeinschaften sollen auf die Kameradschaft und Mitarbeit eines jeden